**Antrag des Hauptvorstandes auf Neufassung der Satzung vom 11.02.2023**

Erläuterungen:

**schwarz** = Mustersatzung des Landessportbundes Hessen

**grün** = Übernahmen aus der bisherigen SVD-Satzung

**gelb** = Neuerungen und Korrekturen / **rot** = Streichungen

**Satzung des Sportvereine 1890 e.V. Dreieichenhain**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein 1890 e. V. Dreieichenhain. Er bildet sich im Jahre 1951 aus der damaligen Sportgemeinschaft und ändert gemäß Beschluss der Generalversammlung 1951 seinen Namen in Sportverein Dreieichenhain. Er ist Nachfolger folgender früherer Vereine: 1. Turngesellschaft 1890 Dreieichenhain 2. Fußballclub „Dreieich 02“

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Langen (Hessen) mit Nr. VR 3251 eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dreieich, Im Haag 1 und ist Mitglied im:

•Landessportbund Hessen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden

•Sportkreis Offenbach

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,

die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,

die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- , Behinderten- , Breiten- und Leistungssports,

die Integration ausländischer Mitglieder,

den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,

der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der auf einem dafür vorgesehenen Formular in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Hauptvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung, teilt der Hauptvorstand dem Antragsteller diese innerhalb von 6 Wochen in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Eltemteils als erteilt. § 110 des BGB bleibt unberührt.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

•Erwachsene,

•Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),

•Kinder (unter 14 Jahre).

(3) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zu teil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung wird vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie ist der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Ehrungsordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

(5) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) muss bis zum 30. November (Datum des Poststempels) schriftlich an den Hauptvorstand erfolgt sein. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des Jahres. Sie muss eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben sein. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung der Kündigung und hat auf Erhalt dieser zu achten. Erst mit Zugang dieser Bestätigung wird die Kündigung wirksam. Alternativ besteht die Möglichkeit der Kündigung per E-Mail. Hierfür ist die Nutzung eines vorgefertigten Formulars zwingend erforderlich. Dieses steht auf der Homepage zum Download bereit. Vorgaben zu zeitlichen Abläufen, Unterschriften und Bestätigung bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung ist zwingend an mitglieder@sv-dreieichenhain.de zu senden. Jegliche andere Formen der Übermittlung werden nicht anerkannt..

(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

•bei grobem Verstoß gegen die Satzung,

•wegen massiven unsportlichen Verhaltens,

•wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet ein Schiedsgericht (siehe §19) endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(7) Der Ausschluss von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist. In diesem Fall kann der Ausschluss durch zwei Hauptvorstandsmitglieder, ohne Vorstandsbeschluss oder Anhörung des Mitgliedes, erwirkt werden.

(8) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(9) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

**§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Sonderbeiträge wird auf Vorschlag des Hauptvorstandes oder Abteilungsvorstandes auf einer Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Sie treten in der Regel zum 01.07. des laufenden Geschäftsjahrs in Kraft.

(2) Beschlüsse der Abteilungsversammlungen zu Sonderbeiträgen sind dem Hauptvorstand sofort zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat zwei Wochen nach Zustellung der Beschlüsse Gelegenheit Einspruch zu erheben. In diesem Falle entscheidet die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins auf Antrag des Hauptvorstandes.

(3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die Erhebung von Umlagen ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher über die Homepage www.sv-dreieichenhain.de und den Aushang im Vereinshaus anzukündigen.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.

(6) Die Beitragsgruppen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese sind auf der Homepage [www.svdreieichenhain.de](http://www.svdreieichenhain.de) zu veröffentlichen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung vordringlicher, außerordentlicher Aufgaben die lebenslängliche, beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem vom Vorstand festzulegenden einmaligen Beitrag anzubieten.

(8) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, jeweils in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober zu zahlen. Sie können auch jährlich gezahlt werden und sind dann spätestens im April eines jeden Jahres fällig.

(9) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf deren Antrag durch die Vorstände 1a oder 1e die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.

(10) Die Beitragspflicht auch für Sonderbeiträge bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.

(11) Die Abteilungen haben sicherzustellen, dass alle an Sportrunden und sonstigen Wettkämpfen (gleich ob auf Verbandsebene oder vereinsintern) teilnehmenden Personen die Vereinsmitgliedschaft besitzen. Ohne gültige Mitgliedschaft, darf die betreffende Person bis zum Erlangen dieser an keiner Form von Wettkampf teilnehmen. Ohne diese besteht keine Versicherung gegen Sportunfälle durch den Landessportbund Hessen e. V.

(12) Gebühren, soweit sie den Gesamtverein betreffen, insbesondere Aufnahmegebühren, Mahngebühren für nicht oder verspätet gezahlte Beiträge, sowie Zusatz- und Sonderbeiträge und / oder Sonderzuwendungen, Kosten für Einziehung derselben, sind in einer Gebührenordnung geregelt, die der Vorstand festsetzt.

(13) Sämtliche Gebühren sind grundsätzlich Bringschulden.

**§ 5 Rechte der Mitglieder**

(1) Allen Mitgliedern ab dem vollendeten16. Lebensjahr stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Abteilungsversammlungen zu. Das Antragsrecht gilt ebenso für die Delegiertenversammlung. Anwesenheits- und Rederecht steht weiterhin für die Delegiertenversammlung zu, sofern sie als Delegierte bestätigt wurden. Des Weiteren steht das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Zur Nutzung der Einrichtungen kann der Vorstand eine bindende Betriebsordnung erlassen. Die Erhebung zusätzlicher Kosten für besondere Leistungen ist möglich.

(2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Eine Ausnahme stellt die Wahl in den Hauptvorstand dar, diese ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Für die Delegiertenversammlung gelten besondere Bestimmungen gemäß dieser Satzung.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

(3) Der Hauptvorstand kann Verweise sowie vereinsinterne Sperren verhängen, wenn sich Vereinsmitglieder gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,

2. die Delegiertenversammlung.

Mitglieder des Vorstandes sind:

•der 1.Vorsitzende und die Ressortvorstände, die Abteilungsleiter\*innen der drei mitgliederstärksten Abteilugen *(wird gestrichen)* (= Hauptvorstand)

• zusätzlich die Abteilungsleiter\*innen oder Beauftragten der Abteilungen

(= Vorstand)

**§ 8 Vorstand & Hauptvorstand**

(1) Der Vorstand sollte nach Möglichkeit aus folgenden Personen bestehen:

(a) 1.Vereinsvorsitzender

(b) Vorstand Sport

(c) Vorstand Allgemeine Verwaltung

(d) Vorstand Finanzen

(e) Vorstand Mitgliederverwaltung

(f) Vorstand Protokoll- und Schriftführung

*(wird gestrichen, dadurch Verschiebung Buchstaben)*

(f) Vorstand PR & Marketing

(g) Vorstand Liegenschaften

(h) Vorstand Medien

(i) den Abteilungsleiter\*innen

Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich, hauptamtlich oder nebenberuflich tätig sein. Der 1. Vereinsvorsitzende darf kein weiteres Vorstandsamt einnehmen oder als Abteilungsleiter tätig sein. Andere Vorstandsmitglieder dürfen höchstens zwei Ressorts in Personalunion ausüben.

(2) Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstände 1 (a) bis 1 (h), sowie die Abteilungsleiter\*innen der drei mitgliederstärksten Abteilungen 1 (j). Jeweils zwei Hauptvorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern des Hauptvorstandes Einzel-vollmachten zur Durchführung von Bankgeschäften zu erteilen.

(4) Der Hauptvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

•die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

•die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, die Leitung der Delegiertenversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,

•die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,

•die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle, die Besetzung nebenamtlicher Stellen zur Betreuung der Vereinsliegenschaften und der Verwaltung und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand beschließt bei für ihn relevanten Themen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der 1.Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail -Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

(8) Der Hauptvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Delegiertenver-sammlung zur Kenntnis gegeben werden.

(9) Dem Hauptvorstand obliegen Anstellung und Entlassung des gesamten Personals.

(10) Der Vorstand ist ermächtigt, Abteilungsvorstände oder einzelne Abteilungsvorstandsmitglieder bei vereinsschädigendem verhalten abzuberufen, falls eine 2/3 Mehrheit im Vorstand für die Abberufung stimmt.

(11) Der Vorstand kann für den gesamten Verein eine Verwaltungsordnung erlassen. Diese regelt die Verarbeitung von Daten und Dokumenten und ist

sowohl für den Vorstand als auch für die Abteilungen und deren Beauftragte bindend.

(12) Verträge sind durch zwei Mitglieder des Hauptvorstandes zu unterzeichnen.

(13) Der 1.Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt in Abstimmung mit dem Hauptvorstand die Richtlinienkompetenz für die Außendarstellung und die Kommunikation zu vereinsrelevanten Themen des Hauptvereins.

**§ 9 Delegiertenversammlung & Abteilungsversammlung**

(1) Um als Delegierte an der Versammlung teilnehmen zu können, müssen sich die Mitglieder der jeweiligen Abteilung schriftlich (E-Mail oder Postweg) bis zur letzten Abteilungsversammlung vor der Delegiertenversammlung beim Abteilungsleiter anmelden. (Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit auf gleichem Wege bis spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Hauptvorstand). Übersteigt die Zahl der Anmeldung die Höhe der zustehenden Delegiertenzahl, so wird auf der Abteilungsversammlung abgestimmt. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung abgehalten werden. Zu den Abteilungsversammlungen sind die bis dahin vorliegenden Anträge und Erläuterungen bereit zu legen. Allen Abteilungsmitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Eine Wahl von nicht bei Abteilungsversammlungen anwesenden Delegierten ist zulässig.

Anzahl der Delegierten je Abteilung

•je 1 Delegierter, je 10 angefangene Abteilungsmitglieder

•je 1 Delegierter, je 10 angefangene Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit.

•Die Anzahl der Delegierten je Abteilung darf nicht größer sein als 3% der Vereinsmitglieder (Grundlage ist die Erhebung für den LSBH vom 01.01. des Jahres)

zusätzlich Teilnahmeberechtigte Delegierte

•alle Mitglieder des Hauptvorstandes nach § 8, 1a bis 1h

•alle Abteilungsleiter\*innen / Abteilungsbeauftragte

•zwei weitere Abteilungsvorstände die von diesem gewählt werden

•alle Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder

(3) Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.

(4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder Hauptvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

•Entgegennahme des Jahresberichts des Hauptvorstandes,

•Entlastung des Hauptvorstandes,

•Änderungen der Satzung,

•Beschlussfassung über Anträge,

•Festsetzung der Höhe und Fälligkeit (bestimmt Hauptvorstand) von Mitgliedsbeiträgen,

•Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer,

•Ernennung von Ehrenmitgliedern,

•Auflösung oder Fusion des Vereins.

(5) Die Delegiertenversammlung hat die Mitgliederversammlung ersetzt und trat erstmal 1983 zusammen. Sie soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Delegiertenversammlung ist vom Hauptvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung. Die Veröffentlichung kann über das Publikationsorganen der Presse, in dem die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Dreieich veröffentlicht werden oder die Vereinshomepage [www.sv-dreieichenhain.de](http://www.sv-dreieichenhain.de) erfolgen. Zusätzlich ist sie in Textform am Informationsaushang am Ort der Vereinsgeschäftsstelle auszuhängen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Delegiertenversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung veröffentlicht wurden, können erst von der darauffolgenden Delegiertenversammlung beschlossen werden. Eine Ausnahme bilden Dringlichkeitsanträge. Diese werden zur Abstimmung gestellt, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten der Dringlichkeit zustimmen.

(6) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Hauptvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(7) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Hauptvorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten. Alle Delegierten haben eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Rechnungsprüfer. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung, Aufhebung oder Fusion des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:

a) bei einer Wahl: Stichwahl

b) bei einem Antrag: Ablehnung

(10) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(11) In den geraden Jahren werden gewählt:

a. der/die 1. Vereinsvorsitzende

b. der Vorstand Allgemeine Verwaltung

c. der Vorstand Mitgliederverwaltung

d. der Vorstand PR & Marketing

e. der Vorstand Medien

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

a. der Vorstand Sport

b. der Vorstand Finanzen

der Vorstand Protokoll und Schriftführung *(wird gestrichen)*

c. der Vorstand Liegenschaften

(12) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so muss der Vorstand bis zur turnusmäßigen Neuwahl oder einer der nächsten Delegiertenversammlung möglichen Ersatzwahl ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Führung der Amtsgeschäfte dieses Amtsträgers kommissarisch beauftragen.

(13) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung je Abstimmung auf Antrag. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(14) Das Versammlungsprotokoll muss innerhalb von 4 Wochen nach der Delegiertenversammlung von einem Mitglied des Hauptvorstandes erstellt werden und ist vom 1. Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Hauptvorstandsmitglied aus 1(b) bis 1(h) zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

•Ort und Zeit der Versammlung,

•Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

•Zahl der erschienenen Delegierten,

•Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

•die Tagesordnung,

•die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,

•die Art der Abstimmung,

•Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,

•Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(15) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn:

\* diese durch Beschluss des Vorstandes

\* durch beide Kassenprüfer

\* von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Hauptorstand beantragt wird.

Der Termin kann über das Publikationsorganen der Presse, in dem die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Dreieich oder auf der Vereinshomepage [www.sv-dreieichenhain.de](http://www.sv-dreieichenhain.de) veröffentlicht werden. Zusätzlich ist sie in Textform am Informationsaushang am Ort der Vereinsgeschäftsstelle auszuhängen.

**§ 10 Online-Delegiertenversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Delegiertenversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Delegiertenversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Delegiertenversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Delegiertenversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse, sowie Abteilungsversammlungen entsprechend.

**§ 11 Vereinsabteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden, deren Aufgaben dieser bestimmt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptvorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden*.*

(3) Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihre Mitarbeiter. Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollen einen Jugendleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Kassenführer haben. Diese werden von den Abteilungen gewählt. Ist die Wahl eines Abteilungsleiters nicht möglich, wir dieser vom Hauptvorstand berufen. Die Abteilungsleiter werden zweijährig in den Abteilungsversammlungen gewählt.

Eine Blockwahl des Vorstandes ist möglich, wenn dies vorher mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder auf Antrag beschlossen wird.

Die Abteilungsversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung stattgefunden haben. Bei Abteilungen mit einer Mitgliederzahl unter 30 Personen, kann der Hauptvorstand die Pflicht zur Wahl einer/eines Abteilungsleiter\*in aufheben; eine eigene Kassenführung ist in diesem Falle nicht möglich.

(3) Anträge die über die Belange der Abteilung hinausgehen und gemäß dieser Satzung in der Entscheidungshoheit von Delegiertenversammlung, Vorstand oder Hauptvorstand liegen, sind als nichtig anzusehen. Die Nichtigkeit ist vom Hauptvorstand per Beschluss festzustellen und dem antragstellenden Mitglied und der betreffenden Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen. Dies kann sowohl im Vorhinein der Abteilungsversammlung, als auch im Nachgang erfolgen.

(4) Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer. Der Vorstand soll, wenn keine erheblichen Bedenken bestehen, diese Genehmigung auf Antrag erteilen. Die Kassenführer der Abteilungen sind an den Vereinshaushaltsplan und die durch den Vorstand in ihrer jeweils gültigen Fassung beschlossene Finanzordnung gebunden. Sie haben dem Vorsitzenden für Finanzen monatlich über die Kassenlage zu berichten. Die Abteilungssonderbeiträge und Spenden sind für Zwecke der Abteilungen zu verwenden. Der Hauptvorstand kann die Genehmigung zur Führung eigener Kassen jederzeit widerrufen.

(5) Sämtliches, in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilungen erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel.

(6) Die Abteilungsvorstände haben sicherzustellen, dass alle an Sportrunden und sonstigen Wettkämpfen (gleich ob auf Verbandsebene oder vereinsintern) teilnehmenden Personen die Vereinsmitgliedschaft besitzen. Für Mitgliedsbeiträge die dem Verein durch eine fehlende Mitgliedschaft entgehen, müssen die Abteilungen nachträglich aufkommen. Ohne gültige Mitgliedschaft, darf die betreffende Person bis zum Erlangen dieser an keiner Form von Wettkampf teilnehmen. Ohne diese besteht keine Versicherung gegen Sportunfälle durch den Landessportbund Hessen e. V.

(7) Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung obliegt dem Hauptvorstand.

**§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von

2 Jahren gewählt. Der erste Kassenprüfer wird in ungeraden, der zweite in geraden Kalenderjahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können einmal *(bisher nicht möglich)* wiedergewählt werden

und müssen anschließend für eine Wahlperiode pausieren.

**§ 13 Vergütungen und Aufwendungsersatz**

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(4) Der Hauptvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

**§ 14 Versicherungsschutz & Haftung**

(1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.

(2) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleideräumen und / oder auf den Übungsstätten bestehen nicht.

(3) Der Vorstand gibt zurückgelassene Sachen, wenn sie nicht binnen sechs Wochen abgeholt werden, an das Fundbüro der Stadt Dreieich.

(STREICHEN, stand so in alter Satzung)

(3) Zur Absicherung der Vorstandsmitglieder hat der Verein eine D&O-Versicherung (Managerversicherung) abzuschließen. Die Höhe der versicherten Summe ist jährlich durch den Hauptvorstand zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**§ 15 Vermögen** (war § 13 in alter Satzung)

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben, sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

**§ 16** **Die Beiräte und Fachausschüsse**

(1) Dem Vorstand stehen Beiräte und Fachausschüsse zur Unterstützung zur Seite. Im Gegensatz zu den Fachausschüssen ist für eine Mitarbeit in den Beiräten eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

(2) Die Mitarbeiter in diesen Gremien werden durch den Hauptvorstand berufen.

(3) Diese Beiräte sind Berater des Vorstandes.

(4) Die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Ziff. a bis h) arbeiten mit den Fachausschüssen zusammen und lösen bzw. beraten gemeinsam die anfallenden Sachprobleme. Die Mitglieder in den Fachausschüssen können im Falle einer Verhinderung des/der Fachvorsitzenden bei den Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes fachbezogen mitwirken.

**§ 17 Sportförderung / Sportgemeinschaften**

(1) Zum Zwecke der Sportförderung können bestehende oder neu zu gründende Abteilungen in Form von Abteilungsgemeinschaften mit anderen Sportvereinen (Hauptvereinen) geführt werden. Voraussetzung ist dabei, dass Angehörige solcher Abteilungsgemeinschaften ordentliche Mitglieder eines Hauptvereines sind, verwaltungsmäßig und rechtlich dort verbleiben und die Zustimmung der Vereinsvorstände der jeweils beteiligten Hauptvereine vorliegt.  
Gemeinschaften mit anderen Vereinen sollen nach den gesetzlichen Vorschriften über die BGB-Gesellschaft organisiert werden. Gesellschafter ist der Hauptverein, vertreten durch den Hauptvorstand.

(2) Auch eine Organisierung in Form eines eingetragenen Vereins ist zulässig.

Hierfür ist die Zustimmung des Vorstandes Voraussetzung. Mitglieder dieses

Vereins müssen verpflichtend auch Mitglied in einem der Stammvereine sein.

*(z.B. Jugendfußball, hier JFV Dreieichenhain-Götzenhain 2014 e.V.)*

(3) Die Abteilungsgemeinschaften bilden einen paritätisch zusammengesetzten Vorstand aus ihren Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstände der Hauptvereine. Den Vorsitzenden der Abteilungsgemeinschaft stellen, periodisch wechselnd, die Vorstandsmitglieder der Hauptvereine. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Abteilungsgemeinschaft. *(entfernen da nicht umsetzbar)*

(4) Dieser Vorstand regelt alle Angelegenheiten der jeweiligen Abteilungsgemeinschaft mit Ausnahme der Rechts- und Vertretungsbefugnisse, die von den Hauptvereinen laut Gesetz und bestehenden Satzungen wahrgenommen werden müssen. Über eventuelle Widersprüche in den Satzungen der Hauptvereine sind vor Gründung der Abteilungsgemeinschaften Vereinbarungen zwischen den beteiligten Hauptvereinen zu treffen.

(5) Die Abteilungsgemeinschaften leiten nach den Richtlinien ihres Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbstständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen, im Verhältnis der Zugehörigkeit zum Hauptverein, ihre Mitarbeiter. Es sind im Abteilungsvorstand als Mitarbeiter zu wählen: Ein/e Abteilungsleiter/in, ein/e stellvertretende/r Abteilungsleiter/in, ein/e Kassenwart/in und ein/e Jugendwart/in. Die Wahl eines Abteilungsleiters für die betreffende Abteilung im SVD, bleibt durch die Bildung einer Abteilungs-gemeinschaft unberührt.

(6) Alle gefertigten Protokolle und Kopien des Abteilungsschriftverkehrs sind dem Vorstand der Abteilungsgemeinschaft zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Vorstände der Hauptvereine und die Vorstände der Abteilungs-gemeinschaften schlagen Sonderbeiträge vor, wenn die von den jeweiligen Abteilungsgemeinschaften betriebenen Sportarten dies erfordern. Die Sonderbeiträge können für Zwecke des Abteilungsgemeinschaftssportes, des Baues oder der Erhaltung (*streichen*), der Unterhaltung bzw. Pflege der von den Abteilungsgemeinschaften benötigten Sportstätten sowie für die Neuanschaffung, Unterhaltung bzw. Pflege von mobilen Sportgeräten und sonstigem Inventar für die Abteilungsgemeinschaftsarbeit, verwendet werden. Die Sonderbeiträge und eventuell im gleichen Sinne gespendeten Beträge oder gewährten Zuschüsse sind ausschließlich den Abteilungsgemeinschaften zweckgebunden zu belassen. Die Erhebung erfolgt durch die Hauptvereine (bei einem e.V. auch direkt). Die Beschlussfassung über die Höhe des Sonderbeitrages erfolgt in der jährlichen Abteilungsversammlung. Anträge auf Erhöhung der Sonderbeiträge sind dem Hauptvorstand im Falle von Abteilungsgemeinschaften mindestens 2 Wochen vor der Abstimmung schriftlich anzuzeigen.

(8) Werden zusätzliche Aufwendungen benötigt, entscheiden hierüber die Vorstände der Hauptvereine, wobei in aller Regel die jeweiligen Haushaltspläne der Vereine entsprechende Beträge ausweisen müssen.

(9) Werden von den Abteilungsgemeinschaften Anlagen, Ausrüstungen, Geräte und / oder Einrichtungen benutzt, die einem oder mehreren Hauptvereinen gehören, so kann eine Benutzungsgebühr erhoben werden, die anteilig an die beteiligten Hauptvereine zu verteilen bzw. entsprechend umgelegt wird.

(10) Die Kassenführung kann den Abteilungsgemeinschaften von ihrem Vorstand übertragen werden. Die Hauptvereine sind verpflichtet, im Sinne der ordentlichen Geschäftsführung Aufsicht zu führen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen stellen die Abteilungsgemeinschaften auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung. Der Vorstand der Abteilungsgemeinschaft soll in der Regel zur Prüfung dieser Kasse die mit Finanzfragen beauftragten Vorstandsmitglieder der Hauptvereine heranziehen.

(11) Bei öffentlichen Veranstaltungen der Abteilungsgemeinschaften müssen die Vorstände der Hauptvereine unterrichtet werden. Sie haben Vorbehaltsrechte in allen Fragen der Durchführung.

(12) Bei Auflösung von Abteilungsgemeinschaften haben die Hauptvereine im Verhältnis zu eingebrachten Aufwendungen Anspruch auf vorhandene Überschüsse bzw. übernehmen in gleicher Art bestehende Verpflichtungen.

(13) Eine Investition von finanziellen Mitteln in Immobilien und Sportstätten anderer Vereine, welche den Abteilungen vom Hauptverein zur Verfügung gestellt, oder durch Spenden und Zuschüsse erlangt wurden, ist nicht gestattet. Auf Grundlage einer vertraglichen Regelung zwischen dem SVD und dem die Sportstätte betreibenden Verein, kann vom Vorstand eine Sondererlaubnis erteilt werden.

(14) Vorstandssitzungen in den Abteilungsgemeinschaften oder einem e.V. in Kooperation mit anderen Vereinen, sind dem Hauptvorstand schriftlich anzuzeigen. Diesem muss das Recht eingeräumt werden, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

**§ 18 Vereinswappen**

(1) Die Verwendung des Vereinswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptvorstandes.

(2) Die Verwendung zu Vereinszwecken durch die Abteilungen ist zulässig, sofern das Wappen in seiner Art, Farbe und Form nicht verändert wird und den Interessen und Werten des Vereins nicht entgegensteht.

(3) Der Hauptvorstand kann die Genehmigung mit Auflagen verbinden.

(4) Dem Vorstand Medien (§8, 1h) obliegt in Abstimmung mit dem Hauptvorstand die Richtlinienkompetenz bei der Verwendung des Vereinswappens in sozialen Medien und weiteren digitalen Veröffentlichungen.

**§ 19 Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen. Es wird im Bedarfsfalle berufen. Die Schiedsrichter wählen sich ihren Obmann selbst.

Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach §3 Ziffer 6.

(2) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

(3) Das Schiedsgericht wird durch den/die 1.Vereinsvorsitzende/n, bzw. wenn verhindert, durch einen anderen Vorstand (§ 8, 1b, 1c oder 1e) berufen.

**§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung, Aufhebung oder Fusion des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimme gewertet. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Hauptvorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Vereinssports zu verwenden hat.

(2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein oder der Übernahme durch einen anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung am 24. März 2023 sofort in Kraft.